

Schnell-Check: Mindestlohngesetz (MiLoG) im Verein

Beschäftigungsart	MiLoG relevant	Anmerkungen
Geringfügig beschäftigt	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche schriftlich festhalten und diese mindestens zwei Jahre aufbewahren. 450 € = 50,9 Std./Monat
Kurzfristig beschäftigt	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen werden bis zum 31.12.2018 auf drei Monate oder 70 Arbeitstage angehoben (danach gelten wieder die vorherigen Höchstgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen). Die Beschäftigung darf dabei nicht berufsmäßig ausgeübt werden.
Voll-/Teilzeitkraft	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber entspricht. Die Höhe des Mindestlohns beträgt brutto 8,84 € je Zeistunde
Praktikant	Jein	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung → Nein Orientierungspraktikum bis 3 Monate → Nein 1 über 3 Monate → Ja Ausbildungsbegleitendes Praktikum bis 3 Monate → Nein 1 über 3 Monate → Ja
Azubi	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhaft vom Mindestlohn ausgenommen sind Auszubildende
Honorarkraft	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Es ist davon auszugehen, dass nach Einführung des Mindestlohns die Sozialversicherungsträger intensiv der Frage der sogenannten Scheinselbstständigkeit nachgehen werden.
FSJ/BFD	Nein	<ul style="list-style-type: none"> FSJ-ler und BFD-ler sind statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und erhalten daher keine Entlohnung, sondern eine Aufwandsentschädigung
Ehrenamtliche Tätigkeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die maximal die Übungsleiteraufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 2.400 € erhalten Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, d.h. Helfer, die die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich max. 750 € erhalten.
Jugendliche, Langzeitarbeitslose	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr einer Beschäftigung sind vom Mindestlohn ausgenommen (Voraussetzung: nicht tarifgebunden).

Bitte sorgfältig prüfen

Bitte sorgfältig prüfen